

Checkliste für die Durchführung der ersten Wahlversammlung

1. **Ausstattung für die Versammlung beim Arbeitgeber einfordern**
Notebook, Beamer, evtl. Mikrofonanlage, Papier, Drucker, Kopierer, Kugelschreiber.
2. **Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Teilnehmer durch Einladende**
 - Knappe Erläuterung der Gründe für die Einladung zur ersten Wahlversammlung
 - Aufzeigen der einzelnen Schritte der Wahl des Wahlvorstands
3. **Wahl einer Versammlungsleitung**
Unterbreitung eines Vorschlags; einfache Mehrheitsentscheidung genügt.
4. **Bestimmung eines Protokollführers durch die Versammlungsleitung**
Die Anfertigung eines Protokolls ist wichtig für den späteren Nachweis, dass ein Wahlvorstand ordnungsgemäß gewählt wurde. Der Protokollführer notiert die einzelnen Schritte bis zur Wahl des Wahlvorstands; diese Aufgabe kann auch der Versammlungsleiter selbst übernehmen.
5. **Prüfung der Teilnahmeberechtigung**
 - Das Teilnahmerecht der Arbeitgeberseite ist umstritten; wenn Arbeitgebervertreter auf entsprechende Bitte hin nicht bereit sind, den Raum zu verlassen, empfiehlt es sich, die Versammlung fortzuführen und Abstimmungen ggf. geheim durchzuführen.
 - Leitende Angestellte haben kein Teilnahmerecht, sie sind aufzufordern, den Raum zu verlassen. Ggf. Verlesung der Definition eines „leitenden Angestellten“ gem. § 5 Abs. 3 und 4 BetrVG.
 - Betriebsfremde Arbeitnehmer haben kein Teilnahmerecht.
 - Leiharbeitnehmer, die insgesamt für mehr als drei Monate im Betrieb beschäftigt wurden bzw. beschäftigt werden sollen, sind berechtigt, an der Versammlung und an Abstimmungen teilzunehmen. Leiharbeitnehmer, die weniger als drei Monate im Betrieb zum Einsatz kommen (sollen), haben ein Recht zur Teilnahme an der Betriebsversammlung (§ 14 Abs. 2 S. 3 AÜG). Es ist jedoch umstritten und höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob sie auch stimmberechtigt sind.
6. **Beschluss über die Durchführung der Wahl von Wahlvorstandsmitgliedern und Ersatzmitgliedern**
 - Es ist stets ein dreiköpfiger Wahlvorstand zu wählen.
 - Für jedes Mitglied des Wahlvorstands kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden. Alternativ empfiehlt sich folgender Beschlussvorschlag:

Die regulären Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden in zwei unterschiedlichen und voneinander getrennten Wahlgängen gewählt. Die Anzahl der Ersatzmitglieder wird auf zwei begrenzt. Die Ersatzmitglieder kommen für alle regulären Mitglieder zum Einsatz und sind nicht einzeln einem regulären Mitglied zugeordnet. Die Reihenfolge des Einsatzes im Verhinderungsfall ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen, die der einzelne Kandidat im Wahlgang erlangt hat, wobei nur derjenige Kandidat gewählt ist, der mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigen kann. Soweit sich nur so viele Kandidaten aufstellen lassen, wie jeweils Plätze zu vergeben sind, kann in beiden Wahlgängen „im Paket“ gewählt werden. Die Kandidaten für die Plätze der Ersatzmitglieder müssen sich über die Reihenfolge

ihres Einsatzes im Verhinderungsfall geeinigt haben. Diese Reihenfolge ist Teil des „Pakets“, über das abgestimmt wird.

7. Aufforderung zur Unterbreitung von Kandidaten-Vorschlägen für den Wahlvorstand

Beachte: Nur wahlberechtigte Arbeitnehmer können Mitglied des Wahlvorstand werden.

8. Kurze Vorstellung der Kandidaten

9. Erfassung der Zahl der Anwesenden

- Unmittelbar vor dem Wahlgang ist die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden festzustellen. Dies kann je nach Größe der Versammlung auf unterschiedliche Weise geschehen (Zählung der Anwesenden; Erfassung der Zahl der Anwesenden von Beginn der Versammlung an bei Eintreten und Verlassen des Versammlungsraums etc.).
- Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes sind die Anwesenden aufzufordern, für den Wahlvorgang anwesend zu bleiben. Die Helfer an den Türen sind zu bitten, nach Feststellung der Zahl der Anwesenden für die Dauer des Wahlvorgangs niemanden einzulassen.

10. Durchführung der Wahl der Vollmitglieder

Erläuterung, falls die Wahl aufgrund der Vielzahl der Kandidierenden nicht im Paket durchgeführt werden kann:

- Jeder Kandidat benötigt die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- Jeder darf maximal drei Kreuze machen bzw. bei Ausgabe leerer Wahlzettel maximal drei Namen angeben; die mehrfache Nennung einer Person ist unzulässig.
- Jeder muss seinen Zettel persönlich ausfüllen, dieser darf nicht an andere weitergegeben werden.
- Jeder darf nur einen Zettel abgeben.

11. Auszählung der Stimmen

- Die Auszählung der Stimmen muss öffentlich erfolgen.
- Die Versammlungsleitung entscheidet, ob Stimmen (eventuell) ungültig sind:
 - Anzahl Kreuze übersteigt Anzahl der Stimmen/Mitglieder des Wahlvorstands
 - Kreuze/Markierungen sind nicht eindeutig
 - Der Stimmzettel enthält weitere Merkmale
- Gewählt ist nur, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bekommt.

12. Fehlt es einzelnen Kandidierenden an der Mehrheit: Option Stichwahl

- Es muss entschieden werden, welche Kandidierenden an der Stichwahl teilnehmen sollen (Empfehlung im Regelfall: doppelt so viel wie noch Wahlvorstandsmitglieder benötigt werden).
- Fehlt es der Mehrheit der Kandidierenden an der Mehrheit: Abbruch der Versammlung und Einleitung eines gerichtlichen Bestellungsverfahrens.
- Wenn in der Stichwahl ausreichend Kandidierende die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht haben, geht es weiter.

13. Sofern Ersatzmitglieder gewählt werden: Erneute Erfassung der (aktuellen) Zahl der Anwesenden

- 14. Durchführung der Wahl der Ersatzmitglieder und Auszählung der Stimmen**
Dasselbe Verfahren wie bei der Wahl der Mitglieder des Wahlvorstands (siehe oben).
- 15. Übergabe des versiegelten Umschlags an den Wahlvorstand**
Die Einladenden übergeben dem Wahlvorstand den versiegelten Umschlag des Arbeitgebers mit den für die Erstellung der Wählerliste notwendigen Informationen.
- 16. Der Wahlvorstand erstellt die Wählerliste:**
 - Basis sind die vom Arbeitgeber übergebenen Informationen; weichen diese von Kenntnissen der Wahlvorstandsmitglieder ab, sollte nach Möglichkeit aus der Versammlung heraus eine schnelle Klärung erfolgen.
 - Wählerliste alphabetisch sortiert, nach Geschlechtern getrennt.
 - Die Wählerliste wird nach deren Erstellung laut verlesen.
 - Die Versammlungsteilnehmer werden gebeten, Einwände gegen die Wählerliste sofort geltend zu machen.
- 17. Der Wahlvorstand bereitet den Erlass des Wahlausschreibens vor:**
Die für den Erlass des Wahlausschreibens erforderlichen Entscheidungen, insbesondere die
 - Festlegung der genauen Wahl- und Stimmauszählungstermine
 - Bestimmung der Wahlvorstandsadresse
 - Bestimmung der Größe des Betriebsrats
 - Bestimmung des Minderheitengeschlechts
 - Bestimmung einer Frist für die Abgabe der ausgefüllten Briefwahlunterlagenerfordern keine Unterbrechung der Wahlversammlung, sondern werden auf der Wahlversammlung selbst getroffen.
- 18. Erlass des Wahlausschreibens:**
 - Der Wahlvorstand fasst formalen Beschluss über das Wahlausschreiben.
 - Das Wahlausschreiben wird laut verlesen.
 - Der Wahlvorstand weist auf die Möglichkeit hin, noch während der laufenden Wahlversammlung mündlich Wahlvorschläge einreichen zu können.
 - Nach Abschluss der Wahlversammlung: Aushang des Wahlausschreibens an einer oder mehreren geeigneten Stellen im Betrieb sowie ggf. in weiteren Betriebsstätten.
- 19. Entgegennahme der eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand:**
 - Schriftliche Wahlvorschläge, die vor der Wahlversammlung aufgestellt worden sind, oder direkt auf der Wahlversammlung in mündlicher Form getätigte Vorschläge werden vom Wahlvorstand entgegen genommen.
 - Protokollierung der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten
 - Protokollierung der Namen der Beschäftigten, die auf der Wahlversammlung mündlich einen Wahlvorschlag unterstützen (Stützerklärung)
 - Protokollierung der mündlichen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber.
 - Die Vertreter der Wahlvorschläge erhalten nach Abschluss der Wahlversammlung eine Kopie bzw. Durchschrift von dem Protokoll der Wahlversammlung, aus dem sich die Einreichung des Wahlvorschlags ergibt. Wahlvorschläge der Gewerkschaften können nur in schriftlicher Form eingereicht werden.

20. Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand:

- Prüfung der Existenz etwaig notwendiger Stützunterschriften, wobei folgendes gilt: In Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern bedarf es keiner Unterzeichnung von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge sind in Betrieben mit in der Regel 21 bis 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern von mindestens zwei wahlberechtigten Arbeitnehmern und in Betrieben mit in der Regel mehr als 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer zu unterzeichnen. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Arbeitnehmer. (vgl. §14 Abs. 4 BetrVG).
- Der Wahlvorstand prüft das Vorliegen mehrfacher Stützunterschriften und Stützerklärungen, ggf. werden die wahlberechtigten Arbeitnehmer aufgefordert, noch in der laufenden Wahlversammlung sich für einen Wahlvorschlag (mündlich) zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu protokollieren. Bei schriftlichen Wahlvorschlägen muss eine Erklärung in schriftlicher Form bis zum Ende der Wahlversammlung abgegeben werden.
- Der Wahlvorstand prüft unheilbare Mängel wie:
 - nicht ausreichende Anzahl von Stützunterschriften bzw. Stützerklärungen wahlberechtigter Beschäftigter
 - nicht wählbare Beschäftigte als Kandidierende auf dem Wahlvorschlag.
 - bei schriftlichen Wahlvorschlägen: Ausreichende Verbindung Kandidatenteil und Stützunterschriften?

Erforderlich ist die sofortige mündliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Wahlvorschlagsvertreter. Nach Abschluss der Wahlversammlung erhält dieser ein Protokoll der Wahlversammlung, aus dem sich die Prüfung und die Begründung für die Ungültigkeit des Wahlvorschlags ergeben.

- Der Wahlvorstand prüft heilbare Mängel wie:
 - die fehlende Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb
 - fehlende schriftliche oder mündliche Zustimmung des Bewerbers (im Fall eines schriftlichen Wahlvorschlags kann die fehlende Zustimmung auch nur in schriftlicher Form bis zum Ende der Wahlversammlung nachgereicht werden)
 - keine ausreichende Anzahl von Stützunterschriften bzw. Stützerklärungen infolge Streichens einer Stützunterschrift, die für verschiedene Wahlvorschläge abgegeben worden war

Erforderlich ist die sofortige mündliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Wahlvorschlagsvertreter oder bei seiner Nichtanwesenheit an den Stellvertreter. Hinweis auf die Möglichkeit, bis zum Ende der Wahlversammlung den Mangel zu beseitigen. Nach Abschluss der Wahlversammlung erhalten diese ein Protokoll der Wahlversammlung, aus dem sich die Beanstandung des Mangels ergibt.

21. Schlusswort des Wahlvorstandsvorsitzenden:

- Hinweis auf die zweite Wahlversammlung und deren genaue zeitliche und räumliche Lage; eventuell Hinweis auf die Möglichkeit, die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe bis drei Tage vor der zweiten Wahlversammlung zu beantragen.
- Dank und Verabschiedung.